



VERFÜGUNG

vom 4. Mai 2009

Affoltern a.A. Nutzungsplanung (Nachtrag)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 21. Juni 2004 beschloss die Gemeindeversammlung Affoltern a.A. eine Revision der Bau- und Zonenordnung. Mit BDV Nr. 206/2005 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Affoltern a.A. genehmigt.

Mit Schreiben vom 20. April 2009 ersucht die Gemeinde Affoltern a.A. um nachträgliche Genehmigung des Art. 34.3 der Bau- und Zonenordnung. Der Artikel regelt die Abstände gegenüber öffentlichen Strassen. Danach dürfen Überdachungen von Fahrzeugabstellplätzen ohne Wände mit einer Höhe von 2.50 m ab Niveau Autoabstellplatz bis max. 2.00 m an die Strassen- bzw. Weggrenze gestellt werden, sofern die Vorschriften gemäss Verkehrssicherheitsverordnung eingehalten sind.

Grund für diesen Nachtrag ist das Faktum, dass die Gemeinde im Nachhinein festgestellt hat, dass obwohl der fragliche Artikel als Bestandteil der Revisionsvorlage der Nutzungsplanung von der Gemeindeversammlung festgesetzt wurde, in der Genehmigungsvorlage nicht enthalten war und deshalb auch nicht von der Baudirektion genehmigt wurde.

Der Art. 34.3 der Bau- und Zonenordnung ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG). Der nachträglichen Genehmigung steht somit nichts entgegen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der im Zusammenhang mit der Revision der Nutzungsplanung von der Gemeindeversammlung Affoltern a.A. am 21. Juni 2004 festgesetzte Art. 34.3 der Bau- und Zonenordnung wird nachträglich genehmigt.

- II. Die Gemeinde Affoltern a.A. wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Affoltern a.A., an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 4. Mai 2009
090433/Oca/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

